

**Gesellschaftsvertrag**  
**der**  
**GSE Gesellschaft für StadtEntwicklung gemeinnützige GmbH**

**§ 1**

**Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma lautet: GSE Gesellschaft für StadtEntwicklung gemeinnützige GmbH, abgekürzt GSE gGmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist es, auf der Grundlage der Zwecke der freien Wohlfahrtspflege solche Projekte zu entwickeln, zu initiieren, zu fördern und durchzuführen, die im Rahmen der Stadtentwicklung Aufgaben der Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege übernehmen.

Darüber hinaus fördert die Gesellschaft Kunst und Kultur.

Außerdem fördert die Gesellschaft den Sport (insbesondere den Breitensport) und die öffentliche Gesundheitspflege.

Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die Beschaffung und Verwaltung von Wohn- und Nutzräumen für Personengruppen der Jugendhilfe, sozial benachteiligte Mieter, Jugend-, Sozial- und sozialkulturelle Projekte.
- Die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsstätten und Ateliers für bildende Künstlerinnen und Künstler, im Rahmen des Strukturförderprogramms des Landes Berlin.
- Organisation, Beratung, Durchführung und Betreuung von baulichen Maßnahmen, einschließlich der Verbesserung des Wohnumfeldes im Rahmen der sozial orientierten Stadtentwicklung und unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Selbsthilfe im baulichen und sozialen Bereich.

- Beschäftigung und berufliche Qualifizierung von Personengruppen aus dem Bereich der Jugendhilfe und der Personen aus dem Bereich der Problemgruppen des Arbeitsmarkts mit dem Ziel der dauerhaften sozialen und beruflichen Integration in das Gemeinwesen.
- Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in Form von Ausstellungen, Kunstfestivals, Lesungen, Theateraufführungen.
- Den Betrieb von öffentlichen Schwimmbädern.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes; Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 16. März 1976. Ihr Geschäftsbetrieb ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

(1) Das Stammkapital beträgt 25.564,60 €.

(2) Davon übernehmen:

- a) das Sozialpädagogische Institut Berlin – Walter May –, Stiftung des bürgerlichen Rechts, eine Stammeinlage von 15.338,76 €,

- b) der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. eine Stammeinlage von 10.225,84 €.

Die Stammeinlagen werden bar eingebracht.

#### **§ 4**

Jeder Gesellschafter kann seine Anteile an Mitgesellschafter abtreten. Im übrigen bedarf die Abtretung der Zustimmung des Aufsichtsrates.

#### **§ 5**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6**

##### **Dauer**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einjähriger Frist zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden.

#### **§ 7**

##### **Kündigung**

- (1) Kündigt ein Gesellschafter, so hat der andere das Recht, die Gesellschaft alleine fortzusetzen. In diesem Falle hat der Kündigende seinen Gesellschaftsanteil zunächst dem anderen Gesellschafter anzubieten.

Erst wenn dieser den Erwerb des angebotenen Geschäftsanteiles ausdrücklich ablehnt oder ihn innerhalb von zwei Monaten nach dem Angebot nicht erwirbt, kann der Geschäftsanteil Dritten zum Kauf angeboten werden.

- (2) Bei Übernahme und Teilung von Geschäftsanteilen sowie bei der Aufnahme weiterer Gesellschafter dürfen nur solche natürlichen oder juristischen Personen berücksichtigt werden, die die Erfüllung des in § 2 genannten Gesellschaftszweckes gewährleisten.

## **§ 8**

### **Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der/die Geschäftsführer/in,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 9**

### **Geschäftsführung, Prokuristen**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer; von ihnen muss mindestens eine/r hauptberuflich für die Gesellschaft oder einen Gesellschafter tätig sein.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes des Sozialpädagogischen Institutes bestellt. Der Aufsichtsrat bestimmt im Rahmen von Absatz 1 auch die Zahl der Geschäftsführer; er handelt insoweit im Einvernehmen mit dem Vorstand des Sozialpädagogischen Institutes.
- (3) Geschäftsführer können durch den Aufsichtsrat und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
- (4) Prokuristen sollen von den Geschäftsführern nur mit Zustimmung durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden.
- (5) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, wird sie durch ihn allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei die Gesellschaft gemeinschaftlich.

Den Geschäftsführern kann durch den Aufsichtsrat Alleinvertretungsbefugnis und das Recht zum Abschluss von Geschäften mit sich selbst erteilt werden.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

1. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
2. sonstige Satzungsänderungen,
3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
4. Auflösung, Verschmelzung und Umwandlung der Gesellschaft.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern mindestens einmal im Jahr unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Vertreter.

(4) Jede 511,29 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine größere Mehrheit vorschreibt.

## **§ 11**

### **Aufsichtsrat**

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 5 Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Aufsichtsrates sind der/die Leiter/in des Sozialpädagogischen Instituts und ein weiteres vom Vorstand des Sozialpädagogischen Instituts zu bestellendes Mitglied. Drei weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Landesvorstand des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. bestellt. Der/die Leiter/in des Sozialpädagogischen Instituts ist Vorsitzende/r des Aufsichtsrates.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt im Rahmen des § 9 des Abs. 2 den/die Geschäftsführer/in. Er entscheidet über die Entlastung und über die Genehmigung des Jahresabschlusses. Er hat die Aufgabe, die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen und zu beraten. Er erstellt Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden auf vier Jahre bestellt. Ihre Amtszeit dauert bis zur Neuwahl an.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in den Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei mindestens zwei von dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V. benannte Aufsichtsratsmitglieder zustimmen müssen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Außerhalb der Versammlung können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche telegraphische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jedes Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Aufsichtsratsmitglied abschriftlich zu übersenden.

## **§ 12**

### **Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit das die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu 60 % an die Stiftung Sozialpädagogisches Institut Berlin, Berlin und zu 40 % an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e.V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 13**

### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 14**

### **Geltung**

Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, den 10.02.2017

Dr. Rolf Theißen, Notar